

Stand: 19.05.2024 02:33:21

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/9110

"Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/9110 vom 04.07.2011
2. Plenarprotokoll Nr. 80 vom 12.07.2011
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/10297 des OD vom 10.11.2011
4. Beschluss des Plenums 16/10443 vom 24.11.2011
5. Plenarprotokoll Nr. 88 vom 24.11.2011
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15.12.2011

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote, Christine Kamm, Renate Ackermann, Dr. Sepp Dürr, Anne Franke, Thomas Gehring, Eike Hallitzky, Ludwig Hartmann, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Maria Scharfenberg, Theresa Schopper, Adi Sprinkart, Christine Stahl, Claudia Stamm, Susanna Tausendfreund, Simone Tolle und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

A) Problem

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz weist Mängel bezüglich des Datenschutzes auf. Auch der Bayerische Datenschutzbeauftragte kritisiert diese Mängel deutlich. Gerade im Bereich der Weitergabe von medizinischen Daten über Versorgungsempfänger an Dritte fehlt eine Informationspflicht gegenüber den Versorgungsempfängern. Nach allgemeinen Grundsätzen des Datenschutzes müssen aber Datenerhebungen und die Weitergabe von diesen sensiblen persönlichen Daten zumindest den Betroffenen mitgeteilt werden. Die Erhebung dieser Daten und deren Weitergabe ist für die Durchführung der Beamtenversorgung zwar notwendig, aber die Bürgerinnen und Bürger sind nur dann in der Lage, ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung wahrzunehmen, wenn sie wissen, welche Daten über sie erhoben werden, was mit ihren Daten geschieht und an wen sensible persönliche Daten weitergegeben werden. Im Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz fehlt die Information der Betroffenen bei der Weitergabe medizinischer Daten an Dritte. Im Bayerischen Beamtengesetz ist für diesen Fall die ausführliche Information der Versorgungsempfänger ausdrücklich vorgesehen. Im Moment fehlt eine Klarstellung durch Verweis auf das Bayerische Beamtengesetz, wie ihn auch der Bayerische Datenschutzbeauftragte in seinem aktuellen Tätigkeitsbericht fordert.

Außerdem besteht in dem neuen, jetzt geltenden Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz eine im Vergleich zum bisher gültigen Bundesrecht deutlich ausgeweitete Verpflichtung zu ärztlichen Untersuchungen für Versorgungsempfänger. Die Pflicht zu ärztlichen oder psychologischen Untersuchungen wurde auf den gesamten Bereich der Unfallfürsorge ausgeweitet. Damit ist ein tiefer Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit und auch in das Recht auf die informationelle Selbstbestimmung verbunden. Dieser Eingriff ist durch die Ausweitung der Untersuchungspflicht nicht mehr verhältnismäßig. Im neuen Beamtenversorgungsgesetz fehlt eine Begrenzung auf die Fälle, in denen ärztliche Untersuchungen zur Prüfung der Unfallfürsorge notwendig sind. Auch im Bereich der Verpflichtung zu Heilverfahren sind die ebenfalls in diesem Gesetz vorgesehenen Eingriffe in das Recht auf körperliche Unversehrtheit und informationelle Selbstbestimmung unverhältnismäßig: Betroffene haben nicht nur die Pflicht zur ärztlichen Behandlung, sondern auch zur Einnahme von Medikamenten oder die Pflicht, sich Pflegeleistungen zu unterziehen.

B) Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf können Verbesserungen aus Sicht des Datenschutzes erreicht werden. Es soll sichergestellt werden, dass die Versorgungsempfänger darüber informiert werden, wenn ihre Daten weitergeleitet werden. Gleichzeitig soll erreicht werden, dass mit ärztlichen Untersuchungsergebnissen behutsam und datenschutzkonform umgegangen wird. Zusätzlich ist die Untersuchungspflicht Betroffener im Bereich der Unfallfürsorge auf ein verhältnismäßiges Maß zurückzuführen. Die verpflichtend anzuwendenden Heilverfahren sollen begrenzt und damit das Recht der Versorgungsempfänger auf informationelle Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit gestärkt werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die Informationspflicht gegenüber den Betroffenen entstehen Verwaltungs- und Zustellungskosten. Die Verbesserungen beim Datenschutz bezüglich ärztlicher Untersuchungsergebnisse können Kosten für die Übermittlung von Untersuchungsergebnissen verursachen. Durch die Begrenzung der Untersuchungspflicht für Versorgungsempfänger können der öffentlichen Hand geringere Kosten entstehen, da weniger Untersuchungen durchzuführen sind und dadurch auch ein geringerer Verwaltungsaufwand entsteht. Die vorgesehene Begrenzung der verpflichtend anzuwendenden Heilverfahren verursacht keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 528, ber. S. 764, BayRS 2033-1-1-F) wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut von Abs. 1 wird Satz 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Versorgungsberechtigten müssen hierüber durch die Pensionsbehörde informiert werden.“

- b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Versorgungsberechtigten müssen hierüber durch die Pensionsbehörde informiert werden.“

- c) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Soweit die Regelungen der Abs. 1 und 2 ärztliche Mitteilungen über die Untersuchungsbefunde betreffen ist Art. 67 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) entsprechend anzuwenden.“

- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

2. Dem Art. 45 Abs. 3 werden folgende Sätze 3 bis 7 angefügt:

„³Sofern es sich nicht um bleibende Körperschäden mit voraussichtlich gleichbleibender Minderung der Erwerbsfähigkeit handelt, bei denen eine periodische Nachuntersuchung entbehrlich ist, ist nach Ablauf von zwei Jahren nach Zustellung des Bescheides eine erneute Untersuchung durch einen von der obersten Dienstbehörde bezeichneten Arzt durchzuführen; hat der Arzt einen anderen Zeitpunkt für die Nachuntersuchung vorgeschlagen, ist dieser Zeitpunkt maßgebend. ⁴Entsprechendes gilt für weitere periodische Untersuchungen. ⁵Ergibt die Nachuntersuchung eine wesentliche Änderung der Verhältnisse, ist der Unfallausgleich erneut festzustellen. ⁶Eine wesentliche Änderung der für die Feststellung maßgebend gewesenen Verhältnisse liegt nur vor, wenn eine Minderung oder Erhöhung des Grades der Erwerbsfähigkeit um mindestens 10 v.H. voraussichtlich länger als sechs Monate anhalten wird oder wenn die Änderung dazu führt, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit 25. v.H. erreicht oder unter diesen Vorhundertsatz sinkt. ⁷Eine Änderung des allgemeinen Gesundheitszustandes, die mit dem Dienstunfall in keinem Zusammenhang steht (z. B. eine Änderung durch Alterserscheinungen), bleibt außer Betracht.“

3. Art. 50 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Verletzten sind verpflichtet, sich einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen, es sei denn, dass sie mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Verletzten verbunden ist. ²Das Gleiche gilt für eine Operation dann, wenn sie keinen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird eingeführt, dass Versorgungsempfänger informiert werden, wenn Daten über sie erhoben oder diese Daten weitergeleitet werden. Durch die Änderungen wird eine Pflicht zum behutsamen und datenschutzkonformen Umgang mit ärztlichen Untersuchungsergebnissen eingeführt. Die Untersuchungspflicht Betroffener im Bereich der Unfallfürsorge wird begrenzt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Zu 1. Art 10 Anzeige- und Mitwirkungspflichten

Zu a. Informationspflicht bei Erhebung von Daten

Durch die Änderung wird eine Informationspflicht der Pensionsbehörden gegenüber den Versorgungsempfängern bei der Erhebung von Daten über Versorgungsempfänger bei Beschäftigungsstellen eingeführt.

Zu b. Informationspflicht bei Weitergabe von Daten an Sachverständige

Durch die Änderung wird eine Informationspflicht der Pensionsbehörden gegenüber den Versorgungsempfängern bei der Weitergabe von Daten über Versorgungsempfänger an Sachverständige eingeführt.

Zu c. Weitergabe von ärztlichen Untersuchungsergebnissen

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass bei der Weitergabe von ärztlichen Untersuchungsergebnissen die Grundsätze des Datenschutzes Anwendung finden. Der Bezug auf Art. 67 BayBG sichert die Gleichbehandlung von Beamten im Dienst und Versorgungsempfängern.

Zu 2. Art. 45 Allgemeines***Verpflichtung zu ärztlichen Untersuchungen für Empfänger von Leistungen der Unfallfürsorge***

Durch die Änderung wird die Verpflichtung zu ärztlichen Untersuchungen für Empfänger von Leistungen der Unfallfürsorge auf die bisher im Bundesrecht geregelten Fälle reduziert.

Zu 3. Art. 50 Heilverfahren***Verpflichtung zu ärztlichen Behandlungen und Operationen***

Diese Änderung reduziert die Verpflichtung von Empfängern von Leistungen der Unfallfürsorge, sich Heilverfahren zu unterziehen, auf die bisher im Bundesrecht geltenden Verpflichtungen.

Die Änderung in Satz 2 folgt aus der Änderung von Satz 1.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Staatssekretär Franz Josef Pschierer

Abg. Christine Kamm

Abg. Eduard Nöth

Abg. Stefan Schuster

Abg. Peter Meyer

Abg. Prof. Dr. Georg Barfuß

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Zur gemeinsamen Beratung rufe ich nun die Tagesordnungspunkte 3 f und 3 g auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Anpassung von Gesetzen an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern

(Drs. 16/9083)

- Erste Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike

Göte u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (Drs. 16/9110)

- Erste Lesung -

Den Gesetzentwurf der Staatsregierung begründet für das Finanzministerium Herr Staatssekretär Pschierer. Ihm wird dann Herr Kollege Sprinkart folgen.

Staatssekretär Franz Josef Pschierer (Finanzministerium): Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Ich will diesen Gesetzentwurf in aller Kürze begründen. Er wird in den Ausschüssen sicherlich umfangreich beraten. Ich möchte aber einige wenige Aspekte ansprechen.

Sie wissen, dass die Gesetzgebungskompetenz des Bundes, was die konkurrierende Gesetzgebung im Bereich des öffentlichen Dienstes angeht, aufgehoben worden ist. Diese Kompetenz wurde vollumfänglich den Ländern übertragen. Der Freistaat Bayern und selbstverständlich auch dieses Hohe Haus waren dabei immer beteiligt und haben versucht, die Interessen der Freistaates Bayern geltend zu machen.

Nach dem Abschluss der Föderalismusreform wollte der Freistaat Bayern seinen Handlungsspielraum sehr schnell nutzen und von dieser Kompetenz Gebrauch machen. Nach einem Jahr stelle ich rückblickend fest, dass der Freistaat Bayern von dieser Kompetenz sehr schnell, umfangreich und effektiv Gebrauch gemacht hat. Bun-

desweit ist uns hier etwas Einmaliges gelungen. Ich bedanke mich dafür bei allen Fraktionen des Hohen Hauses, insbesondere beim federführenden Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält insbesondere redaktionelle Anpassungen. Sie wissen, dass wesentliche Bestandteile des neuen Dienstrechts in Bayern ein neues Bayerisches Besoldungsgesetz, ein Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz sowie ein Gesetz über die Leistungslaufbahn und für die Fachlaufbahnen der Bayerischen Beamtinnen und Beamten sind. Sage und schreibe 40 Landesgesetze aus den Zuständigkeitsbereichen verschiedener Ressorts müssen angepasst werden, weil in diesen Landesgesetzen Vorschriften zitiert werden, die ab dem 1. Januar 2011 keine Geltung mehr haben.

Darüber hinaus wird in den neuen Landesgesetzen, insbesondere im Leistungslaufbahnrecht, eine völlig andere Terminologie verwendet. Deshalb ist die Anpassung des Landesrechts wichtig und soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgenommen werden. Ich darf Sie bitten, den Gesetzentwurf der Staatsregierung in den Ausschüssen zu unterstützen und ihn eingehend zu beraten.

Herr Präsident, ich würde gern mit einigen wenigen Sätzen auf den zweiten Gesetzentwurf, den der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, eingehen. Hier geht es um Änderungen im Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz. Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, wir haben vor einiger Zeit in diesem Hohen Haus das Gesetz zum neuen Dienstrecht verabschiedet. Wenn ich mich recht erinnere, haben dazu umfangreiche Beratungen im Hause stattgefunden. Außerdem gab es Verbandsanhörungen mit zahlreichen Möglichkeiten, Vorschläge einzubringen. Zu diesem Gesetzentwurf möchte ich feststellen, dass er nach meiner Meinung und nach Auffassung der Staatsregierung einen Mehraufwand, aber keinen Mehrwert bringen würde. Ich möchte deshalb keine weiteren Ausführungen zu diesem Gesetzentwurf im Einzelnen machen.

Zum ersten Gesetzentwurf bitte ich jedoch um die Beratung im Hohen Haus.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Den Gesetzentwurf der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN begründet Frau Kollegin Kamm. Sie wird die Aussprache gleich einbeziehen.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf der Staatsregierung enthält tatsächlich eine ganze Reihe von Anpassungen zahlreicher Landesgesetze. Das beginnt bei der Bayerischen Bauordnung, geht über das Erziehungs- und Unterrichtsgesetz und das Flurbereinigungs-gesetz bis hin zum Polizeiaufgabengesetz und zum Waldgesetz. In allen möglichen Gesetzen sollen redaktionelle Details geändert werden.

Der Entwurf hat aber den Nachteil, dass im Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz nicht die Minimalanforderungen des Datenschutzes berücksichtigt werden. Informationelle Selbstbestimmung bedeutet, dass die Bürgerinnen und Bürger stets wissen, welche Daten über sie erhoben werden, was mit diesen Daten geschieht und an wen diese Daten weitergegeben werden. Diese Minimalforderungen sollten auch für die bayerischen Beamtinnen und Beamten sowie für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger gelten.

Unser Gesetzentwurf verbessert das bestehende Beamtenversorgungsgesetz, indem er die informationelle Selbstbestimmung und das Recht auf körperliche Unversehrtheit sichert. Dabei geht es um folgende fünf Punkte:

Erstens. Bei der Erhebung von persönlichen Daten durch Dritte sollen die Versorgungsempfänger informiert werden, dass bei Dritten bestimmte Daten über sie erhoben werden.

Zweitens. Bei der Übergabe persönlicher Daten über Versorgungsempfänger an Dritte soll ebenfalls eine Informationspflicht für die Betroffenen sichergestellt werden. Die Betroffenen sollen mindestens über die Weitergabe von personenbezogenen Daten

informiert werden. Das ist eine Selbstverständlichkeit und kein unzumutbarer, zusätzlicher Aufwand, Herr Kollege Pschierer.

Drittens. Durch einen Bezug auf geltende Regelungen im Beamtengesetz soll ein sensibler Umgang bei der Weitergabe medizinischer Daten erreicht werden. Wir schlagen vor, dass ärztliche Mitteilungen über Untersuchungsbefunde nicht im selben Schreiben, sondern in einem gesonderten, in einem verschlossenen Umschlag, zu übersenden sind.

Viertens. Dieser Punkt ist sehr gravierend: Die Pflicht zur ärztlichen Untersuchung für Versorgungsempfänger wurde durch die letzten Neuerungen ausgeweitet. Auch hier besteht ein erheblicher Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Außerdem werden durch die unfreiwilligen Untersuchungen bestimmte Daten erhoben. Das ist eigentlich nicht erforderlich; denn wenn ein Betroffener bestimmte Untersuchungen nicht über sich ergehen lässt, dann geht das möglicherweise zu seinen Lasten. Die Verpflichtung zu medizinischen Untersuchungen wollen wir daher so regeln, wie das früher geregelt war, und den alten Stand wieder herbeiführen.

Fünftens. Bei diesem Punkt geht es um die Verpflichtung der Versorgungsempfänger, sich bestimmten medizinischen Behandlungen zu unterziehen. Diese Verpflichtung ist noch weitgehender; dieser Punkt wurde durch das bestehende Beamtenversorgungsgesetz noch weiter ausgeweitet. Mit dem neuen Gesetz kann ein Betroffener jetzt zu allerlei Maßnahmen des Heilverfahrens verpflichtet werden, also zu bestimmten zahnärztlichen Behandlungen, zu einem Krankenhausaufenthalt, zur Einnahme von Medikamenten und zu bestimmten weiteren medizinischen Maßnahmen. Für die betroffenen Menschen bedeutet das einen intensiven Grundrechtseingriff. Wir wollen durch unsere Änderung die ärztliche Behandlung lediglich unter bestimmten Umständen verpflichtend vorschreiben -, wie bisher.

Wir haben durch die Änderungen des Gesetzeswerks und durch die Anpassungen jetzt die Chance, die Minimalanforderungen an den Datenschutz einzuführen. Im Übri-

gen hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz die Probleme durchaus beschrieben. Leider hat das Finanzministerium bisher aber nicht mit entsprechenden Gesetzesinitiativen reagiert. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, liebe Kolleginnen und Kollegen, dies nachzuholen. Führen wir ein Minimum an informationeller Selbstbestimmung auch für die Versorgungsempfänger unter den Beamten ein!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Nächster Redner ist Herr Kollege Nöth. Ihm folgt Herr Kollege Schuster. Zunächst aber Herr Kollege Nöth.

Eduard Nöth (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren Kollegen! Übermorgen, am 14. Juli 2011, wird es ein Jahr, dass das neue Dienstrecht hier, vom Hohen Hause, verabschiedet worden ist. Das neue Dienstrecht ist seit dem 01.01.2011 in Kraft. Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass wir als Bayerischer Landtag insgesamt gesehen froh und dankbar sind, dass die infolge der Föderalismusreform dem Freistaat damals zugewiesene Kompetenz sehr zügig aufgenommen worden ist. Wir haben uns ein eigenes Gesetzeswerk für unsere Beamtinnen und Beamten geschaffen. Deshalb sind wir besonders stolz auf das Gesetz.

Meiner Meinung nach ist es folgerichtig, was im Anpassungsgesetz der Bayerischen Staatsregierung vorgeschlagen wird, dass nämlich im Grunde genommen alle 40 Landesgesetze - ich will sie nicht alle einzeln aufzählen - entsprechend angepasst werden. Ich sehe darin einen formalen Vorgang. Ich darf schon heute zusichern, dass unsere Fraktion den Gesetzentwurf im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes unterstützen wird.

Den zweiten Gesetzentwurf, der vorliegt und der von Frau Kollegin Kamm begründet wurde, werden wir im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes selbstverständlich ordentlich beraten. Ich darf Ihnen allerdings schon heute unsere Meinung dazu sagen. Ich habe darauf verwiesen, dass dieses neue Dienstrecht seit einem halben Jahr in Bayern gültig ist. Deshalb wollen wir dieses wegweisende Gesetz nicht nach

einem halben Jahr schon wieder ändern. Ich darf an die vielen ausführlichen Beratungen im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes erinnern. Die Anregungen, die Sie mit Ihrem Gesetzentwurf geben, sind seinerzeit sehr ausführlich und sehr deutlich angesprochen worden. Wir waren aber der Meinung, dass die Forderungen zu mehr Verwaltungsaufwand führen würden und dass das Gesetz in seiner Struktur unübersichtlich gemacht würde. Ich darf Ihnen deshalb schon heute signalisieren, dass wir, sicher nach einer sehr sorgfältigen Beratung, Ihren Gesetzentwurf nicht mittragen werden.

(Zuruf der Abgeordneten Christine Kamm (GRÜNE))

Mit Rücksicht auf den Zeitplan am heutigen Tag darf ich deshalb feststellen, dass wir für den Gesetzentwurf der Staatsregierung Zustimmung signalisieren, dem Gesetzentwurf der GRÜNEN aber aller Voraussicht nach nicht zustimmen werden.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Nächster Redner ist Herr Kollege Schuster. Ihm folgt dann Herr Kollege Meyer.

Stefan Schuster (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich kann es verhältnismäßig kurz machen und schon in der Ersten Lesung ankündigen, dass die SPD-Fraktion dem Gesetzentwurf der Staatsregierung zustimmen wird, da es sich hauptsächlich um redaktionelle Änderungen handelt, die notwendig geworden sind, weil das neue Dienstrecht zum 01.01.2011 in Kraft getreten ist, wie bereits mehrfach angesprochen wurde.

Ich habe auch gesehen, dass Sie in § 10 - Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes - die Auffassung des Bayerischen Beamtenbundes aufgenommen haben, der in seiner Stellungnahme darauf hinwies, dass aufgrund der Formulierung im Gesetz sogenannte Aufsteiger über die modulare Qualifizierung von der Leitung von Justizvollzugsanstalten ausgeschlossen werden. Was die anderen Forderungen des Be-

amtenbundes betrifft, so gehe ich mit den Forderungen zwar inhaltlich konform, ich gebe aber dem Finanzministerium recht, dass gerade in diesem Gesetz solche Forderungen eigentlich nichts verloren haben, weil es rein redaktionelle Änderungen sind. Es ist aber trotzdem so, dass über die Festsetzung der langjährigen Dienstzeiten gesprochen werden muss. Nach unserer Auffassung ist es klärungsbedürftig, wie die Festsetzung der langjährigen Dienstzeiten von 40 beziehungsweise 45 Dienstjahren und 20 Jahren Schicht- oder Wechselschichtdienst gegenüber den Beamtinnen und Beamten zu erfolgen hat. Es muss sichergestellt werden, dass der Betroffene die Möglichkeit hat, soweit er mit der Festsetzung nicht einverstanden ist, diese rechtzeitig gerichtlich überprüfen zu lassen, ohne dass die Möglichkeit der Inanspruchnahme des vorzeitigen Ruhestands ohne Abschlag eingeschränkt wird.

Über die Ausgleichszahlung für Beamte mit besonderer Altersgrenze, haben wir erst letzte Woche im Ausschuss gesprochen. Leider ist die Petition des Beamtenbundes von der Koalition abgelehnt worden. Über die weitere Forderung des Beamtenbundes zu diesem Gesetz - Absenkung der Eingangsbesoldung - können wir morgen bei der Zweiten Lesung des Gesetzentwurfs der GRÜNEN ausführlich sprechen. Der Gesetzentwurf steht morgen auf der Tagesordnung.

Was den jetzt aufgerufenen Gesetzentwurf der GRÜNEN betrifft, so wäre es einfacher gewesen, Änderungen zur Dienstrechtsreform einzubringen. Wir stimmen aber inhaltlich mit den GRÜNEN überein und werden deshalb den Gesetzentwurf der GRÜNEN unterstützen. Wir werden das alles noch in den Ausschüssen beraten. Dem Gesetzentwurf der Staatsregierung wird die SPD, wie dargelegt, zustimmen.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Nächster Redner ist Herr Kollege Peter Meyer, ihm folgt Herr Kollege Professor Dr. Georg Barfuß. Bitte schön, Herr Meyer.

Peter Meyer (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! In aller Kürze: Wir werden im Ergebnis dem Gesetzentwurf der Staatsregierung zustim-

men. Er stellt in der Tat weitestgehend eine redaktionelle Anpassung dar. Aber, Herr Staatssekretär Pschierer, es handelt sich nicht ausschließlich um redaktionelle Anpassungen. Der Entwurf ist aber nicht in Ihrem Hause entstanden, sondern zum Beispiel im Innenministerium. Ich teile diese Änderungen inhaltlich zwar, aber ich weise darauf hin, dass das Gesetz etwas transparenter sein dürfte.

Sie ändern in der Gemeindeordnung die Zuständigkeit für die Ernennung von Personal. Der Gemeinderat ist für die Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 und für Angestellte ab Entgeltgruppe 9 aufwärts zuständig. Der Bürgermeister wird erstmalig bis Besoldungsgruppe A 8 und bis Entgeltgruppe 8 zuständig. Dies ist keine redaktionelle Änderung, sondern eine Ausweitung der Kompetenz des Bürgermeisters, die wir begrüßen. Sie ist eine Entzerrung der Vorschriften, was von den Praktikern so gesehen wird. Für die Historiker weise ich darauf hin, dass das Gesetz inhaltliche Änderungen vorsieht.

Die redaktionellen Änderungen, Herr Staatssekretär - das sage ich durchaus selbstkritisch, weil wir dem Gesetz auch zugestimmt haben -, machen die Sache nicht leichter. Die Formulierungen sind schwieriger geworden. Bisher hieß es zum Beispiel in der Gemeindeordnung, dass kreisfreie Gemeinden und Große Kreisstädte mindestens einen Gemeindebeamten mit der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für das Richteramt haben müssen. Künftig heißt es, dass kreisfreie Gemeinden und Große Kreisstädte mindestens einen Gemeindebeamten oder eine Gemeindebeamtin haben müssen, der oder die in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert ist. Meine Damen und Herren, leichter wird es nicht. Wir stimmen aber dem Anpassungsgesetz zu.

Bezüglich des Gesetzentwurfs des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN teile ich schon jetzt die Auffassung, dass die Argumentation durchaus schlüssig ist. Es liegt auf der Hand, dass wegen der Regelung, die im Beamtengesetz enthalten ist, im Beamtenver-

sorgungsgesetz aber nicht, angepasst werden sollte und müsste. Wir werden uns den Gesetzentwurf genau ansehen.

Bezüglich des Umfangs zur Verpflichtung von gewissen Heilverfahren werden wir uns in aller Ruhe im Ausschuss unterhalten. Sinnvolle Dinge werden wir dort vertreten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Der nächste Redner ist Kollege Dr. Barfuß. Bitte schön.

Prof. Dr. Georg Barfuß (FDP): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen, Herr Staatssekretär! Auch ich verspreche, es kurz zu machen. Als ehemaliger Bürgermeister stimme ich mit großer Freude der Kompetenzausweitung zu, weil vor Ort besser entschieden werden kann. Auch im Gemeinderat gibt es manchmal Eifersüchteleien, die sich nicht sehr günstig auf das Arbeitsklima der Mitarbeiter auswirken. Ansonsten beinhaltet der Gesetzentwurf überwiegend redaktionelle Änderungen.

Bezüglich des Gesetzentwurfs der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN habe ich die Aussage des Abgeordneten Nöth nicht dahin gehend verstanden, dass die Beratung überflüssig wäre, sondern dass nach den Beratungen in den Ausschüssen festgestellt werden wird, dass er nichts enthält, was eine Neubewertung erforderlich machen würde. Wir werden den Entwurf ablehnen.

(Beifall des Abgeordneten Tobias Thalhammer (FDP))

Ich bringe ein Beispiel: Sie verwechseln manchmal die aktive Zeit eines Beamten mit der, in der er versorgt wird. Das sind zwei Paar Stiefel. Darüber reden wir im Ausschuss.

Wie versprochen, so auch gehalten. Ich habe es kurz gemacht. Dem Gesetzentwurf der Staatsregierung stimmen wir zu, den anderen Gesetzentwurf lehnen wir ab.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Damit ist die Aussprache geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, die Gesetzentwürfe zur federführenden Beratung in den Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes zu überweisen. Ich gehe davon aus, dass damit Einverständnis besteht. - Das ist der Fall und damit so beschlossen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drs. 16/9110

zur Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung in folgender Fassung:

„§ 1

Art. 10 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 528, ber. S. 764, BayRS 2033-1-1-F) wird wie folgt geändert:

Dem Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Versorgungsberechtigten werden hierüber durch die Pensionsbehörde informiert.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.“

Berichtersteller: **Adi Sprinkart**
Mitberichtersteller: **Bernhard Seidenath**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 59. Sitzung am 11. Oktober 2011 beraten und einstimmig in der in I. enthaltenen Fassung Zustimmung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 140. Sitzung am 8. November 2011 mitberaten und einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.
4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 64. Sitzung am 10. November 2011 endberaten und einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in § 2 als Datum des Inkrafttretens der „1. Januar 2012“ eingefügt wird.

Ingrid Heckner
Vorsitzende

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote, Christine Kamm, Renate Ackermann, Dr. Sepp Dürr, Anne Franke, Thomas Gehring, Eike Hallitzky, Ludwig Hartmann, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Maria Scharfenberg, Theresa Schopper, Adi Sprinkart, Christine Stahl, Claudia Stamm, Susanna Tausendfreund, Simone Tolle und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 16/9110, 16/10297

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

§ 1

Art. 10 Abs. 2 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 528, ber. S. 764, BayRS 2033-1-1-F) wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Versorgungsberechtigten werden hierüber durch die Pensionsbehörde informiert.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Franz Maget

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (Drs. 16/9110)

- Zweite Lesung -

Eine Aussprache hierzu findet nicht statt. Wir kommen deshalb sofort zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Initiativgesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/9110 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes auf Drucksache 16/10297 zugrunde.

Der federführende Ausschuss empfiehlt Zustimmung in einer Neufassung. Ich verweise insoweit auf Drucksache 16/10297. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz stimmt bei seiner Endberatung dieser Neufassung zu. Ergänzend schlägt er vor, in § 2 als Datum des Inkrafttretens den "1. Januar 2012" einzufügen. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist etwas verhalten bei der CSU. Wenn ich das richtig sehe, kann ich davon ausgehen, dass alle Fraktionen zustimmen. Gegenstimmen? - Enthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Frau Abgeordnete Dr. Pauli ist auch dafür. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. - Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. - Das sind auch wieder alle Fraktionen und Frau Kollegin Dr. Pauli. Gibt es Gegenstimmen? - Keine. Stimmenthaltungen? - Auch nicht. Das Gesetz ist damit so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes".

Weil das so schön war, machen wir es jetzt gleich noch einmal.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15.12.2011

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)